

Bundesgesetzblatt

1945

Teil II

Z 1998 A

1976

Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1976

Nr. 65

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 22. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation | 1946 |
| 22. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten | 1946 |
| 22. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art | 1947 |
| 23. 11. 76 | Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Technische Zusammenarbeit | 1948 |
| 24. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation | 1952 |
| 26. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur | 1952 |
| 26. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit | 1953 |
| 26. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes | 1954 |
| 26. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter | 1955 |
| 26. 11. 76 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Fischer | 1956 |
| 27. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung | 1957 |
| 27. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung | 1958 |
| 27. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen | 1959 |
| 27. 11. 76 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft | 1960 |

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 22. November 1976

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

| | |
|----------|-----------------|
| Angola | am 4. Juni 1976 |
| Mosambik | am 28. Mai 1976 |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1570).

Bonn, den 22. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten**

Vom 22. November 1976

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1937 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 62 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 178), dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 242).

Bonn, den 22. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten
in Bergwerken jeder Art**

Vom 22. November 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Juni 1935 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 45 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 624) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

| | |
|--------------------------------|----------------------|
| Bolivien | am 15. November 1974 |
| in Kraft getreten und wird für | |
| Nicaragua | am 1. März 1977 |
| in Kraft treten. | |

Die nachstehend angegebenen Staaten betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das frühere Mutterland auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden:

| Staat | Tag der Registrierung der Erklärung | früheres Mutterland |
|-----------------|--|------------------------|
| Angola | 4. Juni 1976 | Portugal |
| Bahamas | 25. Mai 1976 | Vereinigtes Königreich |
| Fidschi | 19. April 1974 | Vereinigtes Königreich |
| Papua-Neuguinea | 1. Mai 1976 | Australien |

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion sowie auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon erstreckt.

Somalia hat die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, welches für das frühere Treuhandgebiet Somaliland anwendbar war, auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 11. Juni 1975 registrierten Erklärung für sein gesamtes Hoheitsgebiet übernommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 404).

Bonn, den 22. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Syrien
über Technische Zusammenarbeit

Vom 23. November 1976

In Damaskus ist am 26. Januar 1976 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1 am 26. Januar 1976 vorläufig und

am 7. August 1976

endgültig in Kraft getreten. Der gleichzeitig abgeschlossene Notenwechsel zu Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c ist am selben Tage in Kraft getreten. Das Abkommen mit Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. November 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Syrien

gleichermaßen bestrebt, zwischen beiden Ländern den Austausch von Sachverständigen, Forschern und Technikern in allen Gebieten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu verstärken auf der Grundlage der Gleichheit der gegenseitigen Interessen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Vertragspartei und der uneingeschränkten Wahrung der Würde und der Souveränität der beiden Länder, in dem Wunsch, den allgemeinen Rahmen ihrer technischen Zusammenarbeit festzulegen und deren Einzelheiten zu bestimmen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten

- a) die Errichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in der Arabischen Republik Syrien durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert;
- b) Sachverständige mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
- c) Sachverständige für besondere Aufgaben in die Arabische Republik Syrien entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt.

(2) Die Vertragsparteien werden

- a) die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung unterstützen;
- b) die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördern.

(3) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

(4) Die zuständigen Behörden der Arabischen Republik Syrien benennen die Techniker, die mit den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandten Fachkräften zusammenarbeiten sollen. Diese Fachkräfte werden sich bei der Durchführung ihres Auftrags bemühen, ihren Mitarbeitern alle zweckmäßigen Informationen über

die in ihrem Zuständigkeitsbereich angewandten Methoden und Techniken zu geben.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände bis zum Projektstandort; ausgenommen sind die Kosten für Lagerung in der Arabischen Republik Syrien.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

- a) die Fortbildung von Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern der Arabischen Republik Syrien in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;
- b) Staatsangehörigen der Arabischen Republik Syrien Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung der Arabischen Republik Syrien erkennt die von syrischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ihrer Ausbildung gemäße Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien

- a) stellt für die in der Arabischen Republik Syrien durchzuführenden Vorhaben die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
- b) ist bei der Beschaffung von Wohnungen für die Fachkräfte und ihre Angehörigen behilflich;
- c) befreit die auf Anordnung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände von allen Hafen-, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben. Eine Einfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden für diese Gegenstände auch dann ausgestellt, wenn ihre Einfuhr verboten oder gesperrt ist;
- d) trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- e) stellt auf ihre Kosten das jeweils erforderliche Fach- und Hilfspersonal der Arabischen Republik Syrien;
- f) sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete Fachkräfte der Arabischen Republik Syrien ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet werden, benennt sie

rechtzeitig unter Beteiligung des zuständigen Ministeriums und der deutschen Auslandsvertretung oder von dieser benannter Personen genügend Bewerber für diese Ausbildung und trägt die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens 5 Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie wird für die ausbildungsgerechte Einstufung und angemessene Bezahlung dieser Fachkräfte sorgen;

- g) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens befaßten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- oder Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Arabischen Republik Syrien einzumischen,
- c) die Gesetze der Arabischen Republik Syrien zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten,
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuführen und
- e) mit den amtlichen Stellen der Arabischen Republik Syrien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Rückberufung einer Fachkraft aus Syrien im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, so wird sie frühzeitig Verbindung mit der deutschen Auslandsvertretung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückberuft, möglichst frühzeitig Verbindung mit der Regierung der Arabischen Republik Syrien aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Arabischen Republik Syrien wird nach Maßgabe ihrer Gesetze

- a) für den vollen Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder sorgen; das gleiche gilt für die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, soweit es sich nicht um Staatsangehörige der Arabischen Republik Syrien handelt;
- b) den unter Buchstabe a) genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimschaffung gewähren;
- c) den unter Buchstabe a) genannten Personen auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall die ungehinderte Ausreise gestatten;
- d) für Schäden, die die Fachkräfte bei der Durchführung ihrer Aufgaben einem Dritten ungewollt zufügen, haften.

(2) a) Absatz 1, Buchstabe a bis c gilt nach Maßgabe des deutschen Rechts auch für Personen, die von der Regierung der Arabischen Republik Syrien auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieses Abkommens in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden.

b) Für die im Rahmen dieses Abkommens in die Bundesrepublik Deutschland entsandten Personen schließt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Haftpflichtversicherung ab.

(3) Die Staatsangehörigen beider Vertragsparteien, die sich auf Grund dieses Abkommens im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befinden, sind gehalten, die in diesem Hoheitsgebiet geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in beiden Ländern erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen für die Dauer ihres Auftrags.

Artikel 7

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlte Vergütungen keine Steuern oder sonstigen Abgaben; das gleiche gilt für an Bau- und Consulting-Firmen gezahlte Vergütungen;
- b) gestattet den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr zum eigenen Gebrauch bestimmter Medikamente, besonderer Lebensmittel und Gegenstände; dazu gehören je Haushalt auch ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Kinoausstattung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die im Zusammenhang mit der Einreise eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind; der Wiederverkauf dieser Gegenstände in Syrien unterliegt den geltenden Rechtsvorschriften. Diese Befreiungen können den betreffenden Personen jedoch nicht im gleichen Umfang gewährt werden wie den Mitgliedern des in der Arabischen Republik Syrien akkreditierten Diplomatischen Korps.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für entsandte Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien tätig sind; das gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Personen.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Syrien innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung vorläufig in Kraft. Es tritt endgültig in Kraft, nachdem die Regierung der Arabischen Republik Syrien der Re-

gierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens in der Arabischen Republik Syrien erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für fünf Jahre und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine

der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit bis zu deren Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Damaskus am 26. Januar 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich v. R h a m m

Für die Regierung
der Arabischen Republik Syrien
Issam H e l o u

Der Botschafter
der
Bundesrepublik Deutschland

Damaskus, den 26. Januar 1976

Betr.: Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über technische Zusammenarbeit;
Notenwechsel betreffend Art. 6 (1) (c)

Exzellenz,

ich beziehe mich auf das heute unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über technische Zusammenarbeit und beehre mich, Ihnen folgende Vereinbarung über die Anwendung von Art. 6 (1) (c) des erwähnten Abkommens vorzuschlagen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht unter Bezugnahme auf die in Bonn am 21. April 1975 geführten Verhandlungen über den Abschluß eines Rahmenabkommens zwischen unseren beiden Regierungen über technische Zusammenarbeit sowie unter Bezug auf die Erklärung der Regierung der Arabischen Republik Syrien gegenüber der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus vom 2. August 1975 davon aus,

daß den im Rahmen des oben erwähnten Abkommens in die Arabische Republik Syrien entsandten Fachkräften die jederzeitige freie Ausreise ermöglicht wird. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ihrerseits, daß sie für die Einhaltung der im erwähnten Abkommen übernommenen Verpflichtungen Sorge tragen wird.

Falls sich die Regierung der Arabischen Republik Syrien mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die gemäß Art. 10 des oben erwähnten Abkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
Ing. Issam El-Helou
Vizeminister der Staatlichen Planungskommission
der Arabischen Republik Syrien
D a m a s k u s

Ulrich v o n R h a m m
Botschafter
der
Bundesrepublik Deutschland
in der
Arabischen Republik Syrien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 24. November 1976

Das am 24. März 1971 unterzeichnete Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 283) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für die

Deutsche Demokratische
Republik

am 24. August 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1845).

Bonn, den 24. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation
der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 26. November 1976

Die in London am 16. November 1945 unterzeichnete Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 471) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 3 für

| | | |
|-----------------|----|------------------|
| Mosambik | am | 11. Oktober 1976 |
| Papua-Neuguinea | am | 4. Oktober 1976 |
| Seychellen | am | 18. Oktober 1976 |
| Surinam | am | 16. Juli 1976 |

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. März 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 417), die dahingehend berichtigt wird, daß die Satzung für

| | | |
|---------|----|------------------|
| Grenada | am | 17. Februar 1975 |
|---------|----|------------------|

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 26. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Vom 26. November 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1930 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 640) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Kambodscha am 24. Februar 1970
in Kraft getreten.

Die nachstehend angegebenen Staaten betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das frühere Mutterland auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden:

| Staat | Tag der Registrierung der Erklärung | früheres Mutterland |
|-----------------|-------------------------------------|------------------------|
| Angola | 4. Juni 1976 | Portugal |
| Bahamas | 25. Mai 1976 | Vereinigtes Königreich |
| Fidschi | 19. April 1974 | Vereinigtes Königreich |
| Papua-Neuguinea | 1. Mai 1976 | Australien |
| Surinam | 15. Juni 1976 | Niederlande |

Die Erklärungen über die Weiteranwendung des Übereinkommens durch Kamerun und Togo wurden am 7. Juni 1960 und nicht, wie in der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 10) veröffentlicht, am 7. Juli 1960 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 404).

Bonn, den 26. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes

Vom 26. November 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 2072) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für die

Schweiz

am 25. März 1976

in Kraft getreten.

Ferner hat Australien die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1973 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf die Norfolkinsel erstreckt.

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1409).

Bonn, den 26. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Wanderarbeiter**

Vom 26. November 1976

Die Bahamas betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 25. Mai 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 1. Juli 1949 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 97 über Wanderarbeiter (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 87), dessen Anwendung durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, mit Ausnahme der Anhänge I, II und III gebunden.

Die Vereinigte Republik Kamerun hat auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 11. April 1975 registrierten Erklärung die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, welches für Westkamerun anwendbar war, auf sein gesamtes Hoheitsgebiet ausgedehnt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 902, 988).

Bonn, den 26. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 113
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die ärztliche Untersuchung der Fischer**

Vom 26. November 1976

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1976 zu dem Übereinkommen Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über die ärztliche Untersuchung der Fischer (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1232) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 8. Oktober 1977 in Kraft treten wird.

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wurde am 8. Oktober 1976 bei der Internationalen Arbeitsorganisation registriert.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|-------------|----|-------------------|
| Belgien | am | 8. Mai 1964 |
| Brasilien | am | 1. März 1966 |
| Bulgarien | am | 2. März 1962 |
| Costa Rica | am | 19. Dezember 1965 |
| Ecuador | am | 10. März 1970 |
| Frankreich | am | 8. Juni 1968 |
| Guatemala | am | 2. August 1962 |
| Guinea | am | 7. November 1961 |
| Jugoslawien | am | 26. Mai 1962 |
| Kuba | am | 5. Februar 1972 |
| Liberia | am | 7. November 1961 |
| Panama | am | 19. Juni 1971 |
| Peru | am | 4. April 1963 |
| Sowjetunion | am | 4. November 1970 |
| Ukraine | am | 17. Juni 1971 |
| Spanien | am | 7. August 1962 |
| Tunesien | am | 14. Januar 1964 |
| Uruguay | am | 28. Juni 1974 |

Bonn, den 26. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung**

Vom 27. November 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 448) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

| | | |
|----------|----|-----------------|
| Ecuador | am | 26. August 1976 |
| Malaysia | am | 6. Juni 1975 |

in Kraft getreten.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium,
Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Die nachstehend genannten Staaten betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das frühere Mutterland auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden:

| Staat | Tag der Registrierung der Erklärung | früheres Mutterland |
|---------|--|------------------------|
| Angola | 4. Juni 1976 | Portugal |
| Bahamas | 25. Mai 1976 | Vereinigtes Königreich |
| Surinam | 15. Juni 1976 | Niederlande |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1378).

Bonn, den 27. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung**

Vom 27. November 1976

Frankreich hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 1. Juli 1949 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 96 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 456) auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1540).

Bonn, den 27. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes
und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Vom 27. November 1976

Die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 1. Juli 1949 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1122) haben folgende Staaten auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes registrierten Erklärung ohne Änderungen auf nachstehende abhängige Gebiete erstreckt:

| Staat | Tag der Registrierung der Erklärung | Abhängige Gebiete |
|---------------------------|-------------------------------------|---|
| Australien | 15. Juni 1973 | Norfolkinsel; |
| Frankreich | 27. November 1974 | Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon; |
| Vereinigtes Königreich | 9. Juni 1975 | Hongkong |

Die nachstehend genannten Staaten betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das frühere Mutterland auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden:

| Staat | Tag der Registrierung der Erklärung | früheres Mutterland |
|-----------------|-------------------------------------|------------------------|
| Angola | 4. Juni 1976 | Portugal |
| Bahamas | 25. Mai 1976 | Vereinigtes Königreich |
| Fidschi | 19. April 1974 | Vereinigtes Königreich |
| Papua-Neuguinea | 1. Mai 1976 | Australien |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1378).

Bonn, den 27. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft

Vom 27. November 1976

Frankreich hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1951 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 99 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 294) auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Papua-Neuguinea betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Mai 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Australien auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 407).

Bonn, den 27. November 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.